

§ 16 Inkrafttreten

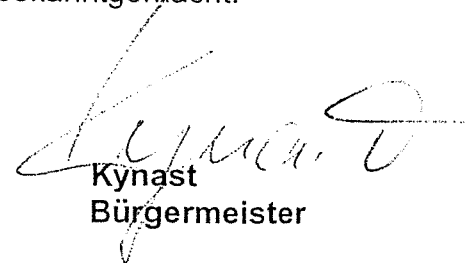
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Hundesteuersatzung vom 13.11.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht.

Steinigtwolmsdorf, den 02.11.2004




Kynast
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung SächsGemO

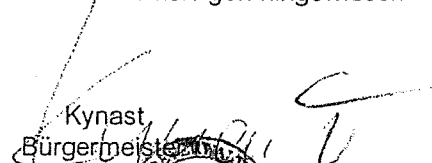
nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurde,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs.2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3. oder 4. geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

1. und 3. sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.


Kynast
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 06.11.2004 im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht.

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 02.11.2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf erlässt auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl.S.301) in ihrer derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl.S.502 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2008 folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 02.11.2004, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda am 6.11.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005, wird wie folgt geändert:

1. Im **§ 10 Steuerermäßigungen**, wird der Abs. 1 wie folgt ergänzt:

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

3. Hunde von bestätigten Jagdaufsehern.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Steinigtwolmsdorf, 10.09.2008




Steglich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung ist am 20.9.2008 im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 02.11.2004

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf erlässt auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl.S.301) in ihrer derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl.S.502 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung am 11.11.2008 folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 02.11.2004, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda am 6.11.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005, wird wie folgt geändert:

1. Im **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**, wird der Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

2. Im **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**, wird der Abs. 3 wie folgt geändert:

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.


Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Steinigtwolmsdorf, 12.11.2008




Steglich
Bürgermeister